



## Informationen zur Tätigkeit als Tagespflegeperson

### 1. *Pflegeerlaubnis*

Wer Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Eine Pflegeerlaubnis ist **nicht** erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet.

Für die Beantragung einer Pflegegenehmigung wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Die Erteilung der Erlaubnis muss **vor** Beginn der Betreuung liegen.

Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf längstens fünf Jahre befristet. Es dürfen insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingegangen werden.

Wer ohne erforderliche Pflegegenehmigung ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro rechnen.

### 2. *Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis*

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet ist (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege nachweisen kann (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

Diese Kenntnisse werden in Qualifizierungskursen für Tagespflegepersonen vermittelt, die über das Amt für Kinder, Jugend und Familie angeboten werden.

Die **Eignungsüberprüfung** einer Tagespflegeperson erfolgt u.a. durch:

- Auswertung des Bewerbungsbogens
- ein ausführliches Gespräch im Rahmen eines Hausbesuches in den Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfinden soll
- Führungszeugnisse aller volljährigen Haushaltsmitglieder
- Hospitation in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer geeigneten Tagespflegeperson (siehe 3. Qualifizierung)
- Vorlage aller erforderlichen Unterlagen

### **3. Qualifizierung**

Die nachgewiesene Teilnahme an **mindestens 160 Unterrichtseinheiten** (UE á 45 Minuten) im Rahmen der Qualifizierung zur Tagespflegeperson ist **Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Dachau orientiert sich bei der Ausbildung der Tagespflegepersonen am **Qualifizierungsplan des Bayrischen Landesjugendamtes**.

Die Teilnehmer erhalten ein **Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“**, das ihnen bescheinigt, dieses bundesweit anerkannte Ausbildungsprogramm absolviert zu haben.

Zusätzlich ist der Nachweis über die Absolvierung eines **Kurses für Erste-Hilfe** bei Kindern erforderlich, der ebenfalls vom Amt für Kinder, Jugend und Familie angeboten wird.

#### **Kursgebühren**

Die Kursgebühren belaufen sich auf insgesamt 160,00 Euro.

### **4. Fortbildung**

Der Gesetzgeber formuliert ausdrücklich einen Erziehungs- und Bildungsauftrag, den die Tagespflegeperson gegenüber dem betreuten Kind zu erfüllen hat und fordert aus diesem Grund die Notwendigkeit einer jährlichen Fortbildung. Jede Tagespflegeperson hat demnach pro Jahr an Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten teilzunehmen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bietet kostenfreie Fortbildungsveranstaltungen an. Sie erhalten rechtzeitig das Fortbildungsprogramm.

Die Aufbaukurse III – VI werden ebenfalls als Weiterbildung angerechnet.

Auch externe Kurse, z. B. von der VHS und des Dachauer Forums können anerkannt werden. In diesem Fall bitten wir Sie aber, im Vorfeld nachzufragen, ob die betreffende Veranstaltung dazu geeignet ist.

## **5. Laufende Geldleistung**

### **Pflegegeld**

Die Tagespflegeperson erhält vom Amt für Kinder, Jugend und Familie für jedes betreute Kind eine monatliche Aufwendungsersatzpauschale (Pflegegeld).

Die Höhe des Pflegegeldes ist nach Qualifizierung gestaffelt. Die Höhe der Grundpauschale ist vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau festgesetzt und kann durch Beschluss geändert werden.

**Für einen betreuungsfreien Zeitraum von bis zu 25 Werktagen pro Jahr (bei einer 5-Tage-Woche) wird das Betreuungsgeld weiterbezahlt.**

### **Zusätzliche Sozialleistungen**

#### *Unfallversicherung für Tagespflegepersonen*

Das Jugendamt übernimmt den Jahresbeitrag für die Pflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe von ca. 80,00 Euro jährlich.

#### *Krankenversicherungsbeiträge*

Sofern eine Tagespflegeperson die Möglichkeit der Familienversicherung nicht nutzen kann, gewährt das Amt für Kinder, Jugend und Familie den hälftigen Anteil für eine angemessene Krankenversicherung.

#### *Rentenversicherungsbeiträge*

Besteht für die Tagespflegeperson Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung, so übernimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familie den hälftigen Beitrag zur Rentenversicherung.

Unterliegt die Tagespflegeperson keiner Beitragspflicht, so erstattet das Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Antrag die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung. Der Erstattungsbetrag ist dabei auf die Höhe des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt.

## **6. Ersatzbetreuung**

Durch den Betreuungsvertrag, den die Eltern mit der Tagesmutter schließen, erhalten beide Vertragspartner die Möglichkeit, bei Ausfall der Tagespflegeperson eine vom Amt für Kinder, Jugend und Familie bereitgestellte Ersatzbetreuung in Anspruch zu nehmen. Im Landkreis Dachau stehen dafür drei krippenähnliche Ersatzbetreuungsstandorte mit qualifiziertem pädagogischen Personal zur Verfügung.

### **Wenn Sie Fragen haben:**

#### **Fachberatung Kindertagespflege**

Amt für Kinder, Jugend und Familie Dachau

Telefon: (08131) 74-1263 / -1264 / -1274

E-Mail: [kindertagespflege@lra-dah.bayern.de](mailto:kindertagespflege@lra-dah.bayern.de)